

Finanzamt
Wien 9/18/19 Klosterneuburg
Marxergasse 4
1030 Wien

Datum: 2.05.2013

FA-Nr.

07

138/6478, BV-24

Team

Fachbereich

An Herrn
DI Harald Knopp
Erholungszentrum Wohnwagenpark Teesdorf
Hackenberggasse 36b
1190 Wien

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Mag. Zach

Tel.: 0502 33 - 515499

Mobil: +43 664 6101637

Fax: +43(01) 514 33 5915 080

DVR: 0009075

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.,

Konto-Nr.: 5504.075, BLZ: 60000

BIC: OPSKATWW, IBAN: AT89 6000 0000 0550 4075

Gegenstand der Anfrage

Steuersatz bei Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke

Bezug habende Norm

§ 10 Abs. 2 Z. 4 lit. c UStG 1994

Bezug habende Richtlinie

Umsatzsteuerrichtlinien 2000	Randziffern	1212 f
------------------------------	-------------	--------

Sachverhalt und Frage:

Angefragt wird, mit welchem Umsatzsteuersatz die Platz-Betriebskosten der Vermietung von Grundstücksteilflächen an Mobilheim- bzw. Wohnwageneigentümer zu verrechnen sind.

Antwort:

Neben der Überlassung der Stellfläche für das Zelt, den Wohnwagen, das KFZ usw. unterliegen auch die Zurverfügungstellung von sanitären Anlagen, von Gemeinschaftseinrichtungen, wie zB Aufenthaltsräumen, von Strom- und Wasseranschlüssen, von Koch- und Bügeleinrichtungen, die Nutzungsmöglichkeit eines Badestrandes usw. dem ermäßigten Steuersatz.

In allen Fällen kommt der **ermäßigte** Steuersatz jedoch **nur dann** zur Anwendung, wenn ein **einheitliches Benützungsentgelt**, das sich häufig aus Stellplatz- und Personengebühr zusammensetzt, verrechnet wird. Nicht begünstigt ist zB die Zurverfügungstellung von Sporteinrichtungen oder Sportgeräten, von Stromanschlüssen, von technischen Geräten usw., wenn für diese Leistungen ein gesondertes Entgelt verrechnet wird.

Die Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen **außerhalb** des Campingbetriebes (zB **im Winter**, wenn nicht campiert wird) fällt **nicht** unter die Begünstigung.

Im vorliegenden Fall sind daher aufgrund gesonderter Verrechnung die anteiligen allgemeinen Platz-Betriebskosten (wie z.B. die Grundsteuer), die individuellen Verbrauchskosten und die gesondert vereinbarten Kosten wie z.B. die Verwaltungskostenpauschale und der Teichentschlammungsbeitrag mit dem **Normalsteuersatz von 20 Prozent** an die Mieter in Rechnung zu stellen.

Die von Ihnen praktizierte Verrechnung ist daher **grundsätzlich nicht** zu beanstanden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass (wie oben angeführt) die Überlassung von Campingplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen **außerhalb** des Campingbetriebs im Winter (d.h. zumindest für drei Monate) **nicht** mit dem ermäßigten Steuersatz verrechnet werden kann. Diesbezüglich besteht daher Ihrerseits **Handlungsbedarf** zur Herstellung der korrekten steuerlichen Vorgangsweise.

Vollständigkeitshalber wird ergänzt, dass ein allfälliges Vorsteuerguthaben, welches aus einer **zu hohen Akontopauschalverrechnung** der Betriebskosten resultiert, anteilig an die einzelnen Parzellenmieter zu **refundieren** ist (analog der Vorgangsweise bei Wohnungsvermietung).

Hinweis:

Diese Auskunft ergeht nicht in Bescheidform, weshalb ein Rechtsmittel dagegen unzulässig ist. Es werden damit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Eine Verbindlichkeit kann die Auskunft - im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben - nur unter bestimmten Voraussetzungen erlangen. Näheres dazu finden Sie im Erlass des BMF vom 6. April 2006, BMF-010103/0023-VI/2006.

Für den Vorstand:


Mag. Zacher
(Fachexperte Umsatzsteuer)

